

Regionalprogramm
betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
für die Gemeinden des
Planungsverbandes Lienz und Umgebung

Umweltbericht

März 2017

Amt der Tiroler Landesregierung
Sachgebiet Raumordnung

Bearbeiter:
Alexander Baumgartner

INHALT

1. Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche	
Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen.....	3
1.1 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen	3
2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustandes, relevante	
Umweltprobleme und Umweltmerkmale	6
2.1 Kurztypisierung des Planungsraumes	6
2.2 Umweltzustand des Planungsraumes und die für das Regionalprogramm relevanten	
Umweltmerkmale und Umweltprobleme	8
3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele	20
4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des	
Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung	24
5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von	
erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen	28
6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante	28
7 Monitoring.....	32
8 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung	33
9 Zusammenfassung	34

1. Ziele und Inhalte des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen (§ 5 Abs. 5 lit. a Tiroler Umweltprüfungsgesetz / TUP 2005)

Entsprechend den Zielbestimmungen der überörtlichen Raumordnung im Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016) sollen mit dem Regionalprogramm die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen im Planungsverband Lienz und Umgebung erhalten werden. Dies liegt im Interesse der Erhaltung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft und somit der dauerhaften Sicherstellung der Versorgungsfunktion der Landwirtschaft. Es handelt sich um eine erstmalige überörtliche Freiraumplanung.

Die unmittelbare Rechtswirkung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen besteht einheitlich im Verbot der Ausweisung von Siedlungserweiterungsgebieten in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und der Baulandwidmung durch die Gemeinden.

Die Widmung von Sonder- und Vorbehaltsflächen ist nach dem vorliegenden Regionalprogramm dann möglich, wenn sie der Zielsetzung des Regionalprogramms nicht widerspricht, wie z.B. Sonderflächen für landwirtschaftliche Gebäude (mit Ausnahme von Großformen) und mit den Zielen der örtlichen Raumordnung vereinbar ist.

Die Rechtswirkungen des Regionalprogramms sind auf die genannten Vorgaben für die örtliche Raumordnung beschränkt, auf sonstige Verwaltungsbereiche oder die Art der agrarischen Bewirtschaftung hat die Festlegung als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen keinen unmittelbaren Einfluss.

1.1 Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In der Fortschreibung 2011 des Raumordnungsplans „ZukunftsRaum Tirol“ ist die „Überörtliche Landschaftsplanung“ als Schlüsselmaßnahme angeführt. Auch in der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie 2012 wird die Erhaltung von wertvollen Freiräumen als ein wichtiges Handlungsfeld der Raumordnung explizit angeführt.

Das Regionalprogramm hat unmittelbare Auswirkungen auf die örtliche Raumordnung. Die Festlegungen in den Örtlichen Raumordnungskonzepten und in den Flächenwidmungsplänen der jeweiligen Gemeinden sind auf die Bestimmungen des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung abzustimmen. Das bedeutet, dass innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen die Ausweisung von baulichen Entwicklungsbereichen im Rahmen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes und eine Widmung von Bauland in den

Flächenwidmungsplänen nicht zulässig sind. Die Widmung als Sonderfläche innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ist nur zulässig, wenn der Widmungszweck nicht im Widerspruch zu den Zielen des Regionalprogrammes steht.

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat jedoch keine Auswirkung auf die Festlegung der Freihalteflächen im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde, da es sich hier um eine andere maßstäbliche Betrachtung handelt. Das bedeutet, dass sehr wohl z.B. naturkundefachlich bedeutsame Bereiche oder Bereiche, die wertvoll für das Landschaftsbild sind, als ökologisch wertvolle Flächen oder wertvolle Flächen für das Landschaftsbild im Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde auch innerhalb der Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als solche ausgewiesen werden können. Diese sind dann gemäß dem Verordnungstext der Gemeinden von einer diesen Freihaltezielen widersprechenden baulichen Nutzung freizuhalten.

Innerhalb oder im unmittelbaren Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen gibt es im Planungsverband Festlegungen nach anderen Rechtsmaterien:

Nach dem Tiroler Naturschutzgesetz 2005 sind dies:

- Vorgeschlagenes Natura-2000 Gebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach
- Naturdenkmal „Esche am Nussdorferweg in Lienz – teilweise widerrufen“, Lienz (ND_7_36)
- Naturdenkmal „Nörsacher Teich“, Nikolsdorf (ND_7_40)

Natura-2000 Gebiete: Die Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach wurden von der Tiroler Landesregierung als Natura 2000-Gebiet vorgeschlagen und mit Durchführungsbeschluss der Kommission vom 09.12.2016 in die Gemeinschaftsliste aufgenommen. Zum Zeitpunkt der Auflage dieses Umweltberichts waren noch keine Erhaltungsziele für das Natura 2000-Gebiet verordnet. Nach Auskunft der Abt. Umweltschutz, Mag. Plössnig, gelten bis zu einer Verordnung von Erhaltungszielen die in den Standarddatenbögen enthaltenen Inhalte. Demnach ist das Ziel die Erhaltung des Lebensraumtyps 3230 „alpine Flüsse und ihre Ufervegetation mit *Myricaria germanica*“, wobei nur Flussteile gegenständlich sind.

Diese Flächen befinden sich außerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen, grenzen jedoch teilweise daran an.

§ 14 Abs. 8 Tiroler Naturschutzgesetz 2005 bestimmt, dass Verordnungen von Landesbehörden, die das Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen können, erst dann erlassen werden dürfen, wenn die Behörde die Verträglichkeit der geplanten Verordnung mit

den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen geprüft hat und wenn das Natura 2000-Gebiet nicht erheblich beeinträchtigt wird.

Auf die Art der landwirtschaftlichen Nutzung hat die Erlassung des Regionalprogramms – wie bereits erwähnt – keinen Einfluss. Auswirkungen oder gar Verschlechterungen der natürlichen Lebensräume und Habitate der Arten des Natura 2000-Gebietes sind durch das vorliegende Regionalprogramm daher nicht zu erwarten. Es liegen weiters keine Natura 2000-Gebiete innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen. Aufgrund der Zielsetzung dieses Regionalprogramms (Schutz von Freiflächen vor Baulandwidmung und somit Verbauung) ist mit keiner Beeinträchtigung des Natura-2000-Gebiets zu rechnen.

Zu allen Schutzgebieten ist festzustellen, dass die in den Bescheiden enthaltenen Ge- und Verbote durch die vorliegende Planung nicht berührt werden, da die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder Nutzung hat.

Wasserschutz und -schongebiete:

- In der Gemeinde Lavant befindet sich das Wasserschutzgebiet „Schutzzone 2“, das teilweise innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.
- In der Gemeinde Lienz befindet sich das Wasserschutzgebiet „IIa1-W-5109/1 (korrigiert)“, das innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.
- In der Gemeinde Nußdorf-Debant befindet sich das Wasserschutzgebiet „Schutzgebiet TB Nußdorf-Debant“, das innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen liegt.

Da die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen keine Auswirkungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung oder Nutzung hat, werden die im Bescheid zur Ausweisung eines Wasserschutz- und Wasserschongebietes enthaltenen Ge- und Verbote durch die vorliegende Planung nicht berührt.

2 Für das Regionalprogramm relevante Aspekte des Umweltzustandes, relevante Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung (§ 5 Abs. 5 lit. b, c und d TUP 2005)

2.1 Kurztypisierung des Planungsraumes

Von der Planung betroffen ist der gesamte Planungsverband Lienz und Umgebung mit den Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Schlaiten, Thurn und Tristach. Im Planungsverband stehen über 15 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung (Dauersiedlungsraum in Tirol ca. 12 % der Gesamtfläche).

Dem Lienzer Becken sind die Gemeinden Amlach, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Thurn und Tristach zuzurechnen. Das Becken zwischen der Schobergruppe, der Kreuzeckgruppe, den Lienzer Dolomiten und den Villgratner Bergen ist das größte Talbecken des Bundeslandes Tirol und weist große landwirtschaftlich genutzte Flächen mit im Tirolvergleich sehr ertragreichen Böden auf. Morphologisch wurde es in der pleistozänen Eiszeit durch die Schürfwirkung des Drautalgletschers geformt. Moränen, als Spuren eines eiszeitlichen Gletschers lassen sich vom Iselsberg über Stronach und weiter bis an den Ostrand von Nikolsdorf verfolgen. Das Tal weist bei Amlach – Grafendorf eine Breite von 3,75 km auf, bei Nörsach reduziert sich die Talsohle auf unter 400 m Breite.

Der Planungsverband gehört der temperierten Zwischenalpenzone mit ausgeprägter, sehr langer kalter Jahreszeit, mittleren sommerlichen und mäßigen winterlichen Niederschlägen an. Die durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge bei der einzigen Wetterstation im Planungsverband in Lienz liegt bei 948 mm. Die niederschlagreichste Jahreszeit ist der Sommer, auf den etwa 35 % der Niederschläge entfallen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt in Lienz um 7,5°C. Die Besonnung in den Gemeinden Amlach, Tristach und Lavant ist im Winter Reliefbedingt eingeschränkt. Die übrigen Gemeinden, insbesondere Nußdorf-Debant, Gaimberg, Thurn und Dölsach sind diesbezüglich bevorzugt. Im Winter bildet sich bei Inversionswetterlage im Lienzer Becken bisweilen ein Kältesee, während in höheren Lagen eine stärkere Erwärmung auftritt.

Die ursprüngliche Aulandschaft in Talboden wurde ab dem 19. Jahrhundert durch große Eingriffe des Menschen verändert. Um Landwirtschaftliche Flächen zu schaffen, kam es zu großflächigen Entwässerungen in Talboden. Die Drau wurde reguliert und die Bahnlinie durch das Drau- und Pustertal errichtet. Im 20. Jahrhundert gab es großflächige Siedlungs- und Gewerbeentwicklungen im Raum von Lienz bis Dölsach, weiters prägten die Errichtung

eines Flugplatzes in Nikolsdorf, landwirtschaftliche Grundzusammenlegungen sowie der Bau und Ausbau eines Golfplatzes das Erscheinungsbild im Talboden.

Der Landschaftsraum ist neben den großflächigen ebenen Flächen, durch die Schwemmfächer der Seitenbäche geprägt, die sich bis zu 400 Höhenmeter entlang den südseitigen Berghängen hinaufziehen. Nahezu alle ursprünglichen Ortskerne sind auf Schwemmfächern zu finden.

Teil des Planungsverbandes Lienz und Umgebung sind auch die Gemeinden Ainet, Assling und Schlaiten, die aufgrund ihrer Lage nicht mehr dem Lienzer Becken zuzuordnen sind. Der Hauptort der Gemeinde Ainet befindet sich rund 7 Kilometer nordwestlich von Lienz im Talboden der Isel. Großflächige landwirtschaftlich genutzte Flächen, das Gewerbegebiet und das nördlich der Felbertauernstraße gelegene Siedlungsgebiet sind prägend für den Talraum. Weiler und weitere landwirtschaftlich genutzte Bereiche finden sich auf den teils steilen Südhängen der Schobergruppe. Der Hauptort der Gemeinde Schlaiten liegt auf der gegenüberliegenden Seite der Isel, rund 150 Höhenmeter über dem Talboden auf einer Terrasse der Villgratner Berge. Der Landschaftsraum um den Hauptort ist charakterisiert durch mäßig geneigte landwirtschaftliche Flächen, während das Gelände nach Norden und Westen hin an Steilheit zunimmt und bewaldete Flächen sich durchsetzen. Die Gemeinde Assling ist geprägt durch eine Vielzahl von Weilern am südseitigen Hang der Villgratner Berge, entlang der Pustertaler Höhenstraße; nur kleine Siedlungsflächen befinden sich im Talboden des Pustertals. Während der enge Talboden durch die Drau, die Pustertalbahn, die Landesstraße und Gewerbegebiete geprägt ist, zeichnet die Weiler am Berghang eine Umgebung mit steilen, überwiegend noch bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen aus. In den letzten Jahren wurden großflächige Photovoltaikanlagen zur Stromerzeugung parallel zum Hang errichtet.

Der Planungsverband ist hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik durch den Verdichtungsraum im Lienzer Talboden geprägt, der im Kernbereich eine hohe Einwohner- und Beschäftigungsdichte aufweist, wie sie in Tirol sonst nur im Raum Innsbruck – Schwaz und Wörgl – Kufstein zu finden ist. Im Bezirkshauptort Lienz befinden sich zwei Gymnasien sowie weitere höhere Schulen und ein Bachelorstudiengang für Mechatronik, das Bezirkskrankenhaus, die Liebherr-Hausgeräte Lienz GmbH mit rund 1.500 Mitarbeitern und viele weite Gewerbe-, Dienstleistungs-, und Handelsbetriebe. Auch das angrenzende Nußdorf-Debant ist Standort mehrerer großflächiger Einzelhandelsbetriebe.

Der Tourismus konzentriert sich auf den Raum Lienz, der neben dem vielfältigen Sommerangebot auch schöne Schigebiete am Zetttersfeld und am Hochstein zu bieten hat. Besondere Anziehungspunkte sind auch das als Museum gestaltete Schloss Bruck mit

zahlreichen Bildern des Malers Albin Egger-Lienz, die Ausgrabungen der römischen Stadt Aguntum in Dölsach und der Tristacher See.

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung ist zwischen den Jahren 2001 und 2014 von insgesamt 27.965 auf 27.884 Personen zurückgegangen (- 0,3 %). Im Bezirk Lienz ist die Bevölkerungszahl in dieser Zeit um ca. 3,0 % zurückgegangen. Im Bundesland Tirol ist eine Zunahme von ca. 8,2 % zu verzeichnen.

Trotz des Rückgangs an Wohnbevölkerung ist eine Zunahme an Gebäuden in der Größenordnung von 1.300 Gebäuden zwischen 2001 und 2015 zu verzeichnen. Auch die Widmungsflächen¹ haben im Planungsverband in den Jahren zwischen 1992 und 2014 um ca. 318 ha bzw. 20 % zugenommen.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass die Flächen der Gemeinden des Planungsverbandes Lienz und Umgebung viele unterschiedliche Nutzungen aufweisen und die noch verbleibenden freien Flächen einem hohen „Widmungsdruck“ unterliegen. Daher ist es weiterhin wichtig, das Siedlungswachstum auf die aus raumordnungsfachlicher Sicht geeignetsten Flächen zu konzentrieren, um zusätzliches Konfliktpotenzial zu vermeiden.

2.2 Umweltzustand des Planungsraumes und die für das Regionalprogramm relevanten Umweltmerkmale und Umweltprobleme

In diesem Kapitel erfolgt die Beschreibung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale sowie der Umweltprobleme des Planungsgebietes bezogen auf die in der SUP-Richtlinie angeführten Schutzgüter.

Folgende Grundlagen wurden für die Bewertung der einzelnen Schutzgüter herangezogen:

- Bodenbonitäten nach Bodenklimazahlen
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinden
- Lärmkarten des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
- Begehungen vor Ort
- tirisMaps (v.a. Bodentypen, Biotopkartierung, Luftgüte)
- Klimadaten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik

¹ Bauland überwiegend für Wohnnutzung, gemischte Nutzung, gewerblich-industrielle Nutzung und Sonderflächen überwiegend für intensive bauliche Nutzung; Amt der Tiroler Landesregierung, Sg. Raumordnung, Fachbereich Örtliche Raumordnung.

Schutzgut Boden/ natürliche Bodenfruchtbarkeit

Der Planungsraum weist vor allem im Bereich des Talbodens und der südausgerichteten Hangbereiche klimatisch günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion auf. Abgeschildert durch die Hohen Tauern im Norden weist der Planungsverband ein raues und trockenes Klima mit vielen Sonnenstunden und großen Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht auf. Insgesamt sind die Bodenqualitäten im Planungsverband Lienz und Umgebung hoch, sie zählen auch bei Betrachtung des ganzen Bundeslandes Tirol mit zu den ertragfähigsten landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Die Grundwassersituation im Planungsverband ist laut Auskunft des Baubezirksamtes Lienz als zufriedenstellend zu bezeichnen. Der Grundwasseraquifer im Lienz Talboden ist sehr mächtig. In mehreren Gemeinden des Planungsverbandes bestehen Bewässerungsanlagen für die landwirtschaftliche Bewässerung, die sich aus Grundwasser speisen. Die dafür benötigten Mengen stellen jedoch kein Problem dar. Auch mit Grundwasserentnahmen für betriebliche Nutzung im Talboden sind keine Probleme bekannt bzw. zu erwarten. Insgesamt wird die Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen überwiegend aus potenten Vorflutern sichergestellt, Grundwasserentnahmen finden nur in untergeordnetem Umfang statt.

Hinsichtlich der Hochwassersituation zeigt die tiris – Anwendung Hochwasser, dass Gefahrenzonen entlang von Flüssen in der Kompetenz der Bundeswasserbauverwaltung² für die Drau (mit Ausnahme des Gemeindegebietes von Lienz) und den Debantbach genehmigt wurden. Für die anderen Flüsse in der Kompetenz der Bundeswasserbauverwaltung liegen derzeit keine genehmigten Gefahrenzonen vor. Geringfügige Überflutungsflächen mit geringer Betroffenheit von Siedlungen bei HQ 100 gibt es entlang der Drau im Pustertal. In den Gemeinden Dölsach und Tristach sind auch Siedlungen im Fall von HQ 100 betroffen. In Dölsach, Nikolsdorf und Tristach befinden sich überdies großflächige Retentions- und Abflussbereiche (Rot-Gelbe Funktionszonen). Von einem HQ 300 Ereignis sind kleine Flächen in Assling und Leisach entlang der Drau, jedoch großflächige Bereiche in den Gemeinden Dölsach, Lavant, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant und Tristach betroffen. In den letztgenannten Gemeinden sind großflächige Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen Teil von Retentionsflächen bzw. von einem HQ 300 Ereignis betroffen.

Probleme durch eventuelle Schadstoffe, die im extremen Hochwasserfall in die Böden eindringen könnten, sind nicht zu erwarten. Verlehmungen und Holzeintrag führen zu keiner dauerhaften Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit.

² das sind im Planungsverband, die Auenlaue, der Debantbach (im Dauersiedlungsraum), die Große Laue, die Drau, der Haselerbach (im Talboden), die Isel, die Laue, die Leisacher Wiere, der Maletinbach, der Nivitzertalbach, der Rötenbach in Talboden, der Schlossbach, der Seebach, der Trenkerbach, der Wartschenbach (im Talboden) und die Wiere.

Hinsichtlich der Gefährdung durch Wildbäche ist anzumerken, dass entsprechende Gefahrenzonenpläne von der Wildbach- und Lawinenverbauung insbesondere für Siedlungsbereiche erstellt werden. Der überwiegende Teil jener Flächen, die als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen werden, befindet sich außerhalb des Bearbeitungsgebietes der Wildbach- und Lawinenverbauung. Mangels flächendeckender Grundlagen wird allgemein darauf hingewiesen, dass Beeinträchtigungen landwirtschaftlicher Flächen durch Wildbäche sehr unterschiedlich ausfallen können. Je nach Einzugsbereich und Geländebeschaffenheit kann es zu Materialablagerungen bzw. Erosion der Humusschicht kommen.

Die Gemeinden Amlach und Tristach zählen zu jenen drei Gemeinden in Tirol, für die mangels Gefährdung von Siedlungen durch Wildbäche oder Lawinen kein Gefahrenzonenplan der Wildbach- und Lawinenverbauung existiert.

Für die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen ist der Randbereich der Lienzer Dolomiten und der Randbereich des Tauernfensters mit Kristallingesteinen von rohstoffwirtschaftlichem Interesse. Im Pustertal und im Drautal befinden sich mehrere Kalk- und Dolomitabbau. Weiters wird in Lavant Geschiebe der Drau mit vorwiegend Kristallingestein gewonnen. Seitens des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft wurde ein Österreichischer Rohstoffplan erstellt, der als bundesweiter Masterplan zur Rohstoffsicherung zu verstehen ist. Ausgewiesene Rohstoffgebiete sollen einer raumordnerischen Sicherung zugeführt werden. In der Gemeinde Oberlienz gibt es Überschneidungen einer geplanten Sicherungsfläche mit den landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Die Böden im Talboden und auf den nach Süden ausgerichteten Schwemmfächern weisen Bodenklimazahlen³ von überwiegend über 30 auf, wobei die Höchstwerte bei über 60 liegen. Sie sind als mittel bis hochwertiges Acker- und Grünland einzustufen. Die steileren Böden in den Hanglagen weisen in einigen Bereichen eine BKZ über 25 auf, auch diese Bereiche sind für die regionale Landwirtschaft unverzichtbar.

Die Böden im Planungsverband sind aus unterschiedlichen Bodenformen zusammengesetzt. Die ehemalige Aulandschaft im Talboden östlich von Lienz ist dominiert von Auböden, auf den Schwemmkegeln und steileren Hanglagen finden sich überwiegend Braun- und in untergeordnetem Ausmaß auch Schwarzerden. Räumlich begrenzt finden sich auch Gleye, Rohböden sowie Rendsinen und Ranker.

³ Die Bodenklimazahl eines Grundstückes ist eine Verhältniszahl zwischen 1 und 100 und drückt die natürliche Ertragsfähigkeit der landwirtschaftlich genutzten Bodenfläche dieses Grundstückes im Verhältnis zum ertragfähigsten Boden Österreichs mit der Wertzahl 100 aus.

Um die Bewirtschaftung der Auböden und Gleye im Bereich der ehemaligen Aulandschaft zu verbessern, wurde im Zuge der Grundzusammenlegung der 1960er-Jahre auch ein Entwässerungsprojekt u.a. mittels Dränagen umgesetzt.

Grundzusammenlegungen wurden im Bereich landwirtschaftlicher Flächen im Talboden annähernd flächendeckend im Gemeindegebiet von Nikolsdorf und Tristach sowie teilweise in Dölsach und Assling durchgeführt. Wesentliches Ziel von Grundzusammenlegungen ist, kleine Fluren zu gut bewirtschaftbaren Größen zusammenzulegen. In der großen zusammenhängenden Fläche östlich von Dölsach und in Nikolsdorf wurde im Zusammenhang mit dem Entwässerungssystem ein Feldwegesystem angelegt.

Im Planungsverband ist die Grünlandnutzung vorherrschend, Ackerbau wird vorwiegend im Talboden betrieben, wobei in erster Linie Mais sowie Getreidearten wie Triticale, Weizen, Gerste, Hafer und Roggen angebaut werden. In den letzten Jahren wurde der Kartoffelanbau intensiviert. Die in Osttirol angebauten Kartoffeln werden im Rahmen der „Genussregionen Österreich“ unter dem Markennamen „OSKAR“ (Osttiroler Kartoffel) vermarktet, ihr Hauptanbaugebiet befindet sich im Lienzer Talboden.

Die Zahl der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe ist im Planungsverband Lienz und Umgebung im Zeitraum zwischen 1999 und 2010 um 6 % von 843 auf 796 Betriebe zurückgegangen. Im Vergleich dazu beträgt der Rückgang der landwirtschaftlichen Betriebe im selben Betrachtungszeitraum im Bezirk Lienz 8 % und im Bundesland Tirol 11 %.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Boden:

Im Jahr 2012 wurde in der Gemeinde Gaimberg auf einer Wiesen- sowie einer Waldfläche eine neue Bodendauerbeobachtungsfläche angelegt. Aus einem bisher nicht veröffentlichten Bericht geht hervor, dass die beiden Standorte keine Auffälligkeiten bezüglich bodenbiologischer Aktivitäten (z.B. mikrobielle Biomasse, N-Mineralisation) aufweisen; die anorganischen Parameter (z.B. Spurenelemente und Schwermetalle) liegen auf einer 5-stufigen Bewertungsskala bei 2, was einem guten Zustand entspricht, einzelne Werte sind leicht erhöht; die organischen Parameter (z.B. Dioxine und Furane, PCBs, PAHs, Organochlorpestizide) liegen im Wertebereich von Hintergrundstandorten.

In der Gemeinde Lavant und geringfügig in der Gemeinde Tristach wurden für die Anlage und Erweiterung eines Golfplatzes hochwertige landwirtschaftliche Flächen umgenutzt.

Weiterhin sind folgende Probleme gegeben:

- fortschreitender Flächenverlust und Flächenversiegelung, damit einhergehend ein völliger Verlust oder eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen,

- Fragmentierung der Freiflächen durch eine (vor allem historisch) zu wenig durchdachte Siedlungsentwicklung.

Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora

Ökologisch wertvolle Flächen sind innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen nur in untergeordnetem Ausmaß zu finden. Es sind dies in der Regel schmale linienhafte Elemente wie Lesesteinmauern, bachbegleitende Vegetationen, Feldgehölze oder Lauen sowie Obstwiesen um Hofstellen.

Die Grundlage für die Beurteilung der betreffenden Schutzgüter ist die Biotopkartierung der Abteilung Umweltschutz. In der folgenden Auflistung sind jene besonders schutzwürdigen Biotope aus der Biotopkartierung angeführt, die Überschneidungen mit landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen aufweisen.

Gemeinde Ainet

- Heckenlandschaft auf Lesesteinmauern bei Ainet

Gemeinde Amlach

- Bachbegleitende Vegetation am Wierbach
- Feldgehölze im Gemeindegebiet von Amlach

Gemeinde Assling

- Feldgehölze im Gemeindegebiet von Assling
- Obstwiesen bei Oberbrugger, Unterassling und Oberthal

Gemeinde Dölsach

- Gewässerbegleitende Vegetation entlang der Lauen in der Gemeinde Dölsach
- Natursteinmauer südwestlich von Görtschach
- Bachbegleitendes Gehölz am unteren Mühlbach im Dölsacher Anger
- Feldmauern und Feldgehölze zwischen Stribach und Dölsach
- Feldmauer zwischen Dölsach und Schwimmbad

- Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Dölsach

Gemeinde Gaimberg

- Feldgehölze und Feldmauern auf dem Thurner-Oberlienzer Schuttkegel
- Feldmauer westlich der Wartschensiedlung
- Obstgehölze im Gemeindegebiet von Gaimberg

Gemeinde Lavant

- Gewässerbegleitende Vegetation an den Lauen des Lavanter Talbodens
- Hochstaudenreicher Graben im südlichen Bereich des Lavanter Talbodens
- Bachbegleitende Vegetation der Auenlaue und des Forellenbaches bei der Wacht
- Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Lavant

Gemeinde Leisach

- Feldsteinmauern bei Leisach und Burgfrieden
- Feldgehölze im Gemeindegebiet von Leisach
- Obstwiesen in Leisach und Oberburgfrieden

Gemeinde Lienz

- Feldgehölze und Feldmauern auf dem Thurner-Oberlienzer Schuttkegel
- Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Lienz
- Alte Laubbäume im Gemeindegebiet von Lienz

Gemeinde Nikolsdorf

- Gewässervegetation der Lauen und Bäche zwischen Dölsach und Kärntner Tor
- Ausschotterungsbecken des Korberbaches unterhalb von Lengberg
- Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Nikolsdorf

Gemeinde Nußdorf-Debant

- Feldmauern und Feldgehölze unterhalb von Unternußdorf
- Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Nußdorf-Debant

Gemeinde Oberlienz

- Grauerlen-Hangwald im Umfeld des Rötenbaches
- Bachbegleitendes Gehölz am Schleinitzbach
- Feldgehölze und Feldmauern auf dem Thurner-Oberlienzer Schuttkegel
- Obstwiese bei Oberlienz
- Alte Linden im Gemeindegebiet von Oberlienz

Gemeinde Schlaiten

- Feldgehölze, Hecken und Lesesteinmauern der Gemeinde Schlaiten
- Streuobstwiesen der Gemeinde Schlaiten
- Magerwiesen und Halbtrockenrasen in Zajach und Gonzach

Gemeinde Thurn

- Feldgehölze und Feldmauern auf dem Thurner-Oberlienzer Schuttkegel
- Bachbegleitendes Gehölz am Schleinitzbach

Gemeinde Tristach

- Bachbegleitende Vegetation am Wierbach
- Bachbegleitende Vegetation am Seebach
- Strauch- und Baumhecken im Gemeindegebiet von Tristach
- Alte Laubbäume im Gemeindegebiet von Tristach

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter biologische Vielfalt, Fauna und Flora:

- fortschreitende Flächenversiegelung,

- Belastung von naturnahen Flächen durch Erholungssuchende,
- Verlust an Biodiversität, insbesondere in den landwirtschaftlichen Intensivflächen

Schutzgut Landschaft

Das Erscheinungsbild der Landschaftsräume im Planungsverband ist sehr unterschiedlich.

Das schmale Pustertal wirkt stark überformt, im Talboden dominieren die technische Infrastruktur mit der B100, der Pustertalbahn und der Hochspannungsleitung. Gesteinsabbaubetriebe und Gewerbeflächen wirken stark auf das Landschaftsbild ein.

Der Siedlungsraum von Lienz stellt das größte zusammenhängende Siedlungsgebiet im Planungsverband dar, er erstreckt sich im Süden bis Tristach und im Osten bis Nußdorf-Debant, wobei ein großes Gewerbegebiet die Verbindung der einst eigenständigen Siedlungsgebiete darstellt. In den übrigen Gemeinden sind die ursprünglichen Siedlungskerne durch die freie Feldflur weitgehend noch getrennt und als solche wahrnehmbar und tragen zu einem ländlichen Erscheinungsbild bei.

Außerhalb der Siedlungsflächen finden sich – insbesondere an den Sonnenhängen – in allen Gemeinden Hecken und Lesesteinmauern und vielfach auch kleinere Streuobstwiesen. Sie stellen ein bedeutendes Zeugnis für die Kultur und Tradition der Nutzung des Lebensraumes dar. Sie gliedern optisch die Landschaft und steigern so den Erlebnis- und Erholungswert der Region.

Als landschaftsprägendes Element sind Lesesteinmauern am Schüttkegel der Gemeinden Gaimberg, Lienz, Oberlienz und Thurn sehr ausgeprägt. Dieser Bereich wird nachweislich seit über 1000 Jahren landwirtschaftlich bearbeitet, aus Jahr für Jahr abgelesenen Steinen wurden Mauern geschichtet und Terrassenlandschaften gebildet.

Der Talboden im Lienzer Becken war bis in die 1920er Jahre von großen Auwäldern geprägt, die sukzessive abgeholzt oder bei Hochwasserereignissen zerstört wurden. Heute ist dieser Raum geprägt von Mais-Äckern und gewässerbegleitender Vegetation an den befestigten Lauen. Die bachbegleitenden Gehölzstreifen gliedern das Agrar- und Siedlungsgebiet und schaffen ein charakteristisches Landschaftsbild. Gelegentlich finden sich in diesem Landschaftsraum auch noch Baum- und Strauchgruppen, Hecken und Einzelbäume.

Der Golfplatz in Lavant ist wegen der für den Landschaftsraum ansonsten unüblichen Anordnung der Gehölzstreifen eher ein Fremdkörper im Landschaftsbild.

Der Flugplatz in Nikolsdorf mit Landebahn und dazugehörigen Gebäuden fügt sich insgesamt gut ins Landschaftsbild ein. Die Flugbahn ist räumlich in die umliegenden Felder

integriert und die Kubatur der Gebäude ist vergleichbar mit den landwirtschaftlichen Wohn- und Wirtschaftsgebäuden der näheren Umgebung. Lediglich der gelbe ÖAMTC Hubschrauberstützpunkt stellt einen Fremdkörper dar.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Landschaft:

- Zersiedelung der landwirtschaftlichen Freiflächen zwischen den Siedlungen,
- Verlust von gliedernden Elementen in der Kulturlandschaft,
- Versiegelung der landwirtschaftlich genutzten Flächen - dies wirkt sich langfristig auf die Bestoßung der Almen aus und damit indirekt auf das Landschaftsbild (Verdunkelung der Landschaft).

Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen (Naherholung, Lärm- und Schadstoffbelastung, Klima)

Naherholung

Der Planungsverband 36 Lienz und Umgebung verfügt über vielfältige Angebote und Einrichtungen zur Erholung für die einheimische Bevölkerung, wie auch für Gäste. Für eine umfassende Information zu den bestehenden Seilbahnen, Wanderwegen, Freizeit- und Tierparks etc. wird auf den Tourismusverband Osttirol verwiesen. Für den vorliegenden Umweltbericht scheint eine Beschränkung auf die Bereiche im Dauersiedlungsraum zweckmäßig, in denen auch die landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgewiesen werden.

Mit dem Ausbau des Dolomitengolf in den Gemeinden Lavant und Tristach verfügt der Planungsverband ab 2017 über einen 36-Loch-Golfplatz. Diese Flächen stehen jedoch ausschließlich Golfern zur Verfügung.

Der Drauradweg bietet Einheimischen einen gut ausgebauten Radweg und stellt eine wesentliche Touristische Infrastruktur für die Sommermonate dar.

Langlaufloipen werden bei entsprechender Schneelage in den landwirtschaftlichen Fluren zwischen Amlach und Lavant sowie in Nikolsdorf präpariert. Die Iseltalloipe verläuft entlang der Isel beginnend bei der westlichen Stadteinfahrt von Lienz Richtung Norden bis St. Johann im Walde.

Die Langlaufloipen verlaufen, wie auch viele (Winter-)Wanderwege in Talbereich, auf land- und forstwirtschaftlichen Güterwegen.

Dazu erschließen zahlreiche Wanderwege die Almregion, die im Winter auch als Rodelbahn genutzt werden.

Lärmbelastung

Im Jahr 2012 wurden vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt- und Wasserwirtschaft strategische Lärmkarten ausgearbeitet, die die Lärmbelastung an Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken, im Bereich von Flughäfen und in Ballungsräumen darstellen.

Die Vorgehensweise zur Erhebung der Lärmkartierung regelt die Richtlinie 2002/49/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (siehe www.laerminfo.at).

Im Planungsverband sind entlang der Hauptverkehrsstraßen in den Gemeinden Ainet, Dölsach, Gaimberg, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz und Schlaiten lärmbelastete Gebiete ausgewiesen.

Schadstoffbelastung

Die Bereiche des Planungsgebiets auf dem Talboden des Lienzer Beckens sind von Luftbelastungen (Stickstoffdioxid), insbesondere durch den Autoverkehr in Mitleidenschaft gezogen.

Hinsichtlich Feinstaub (PM₁₀) gab es seit 2011 bei der Lienzer Luftgüte-Messstelle des Landes Tirol Amlacherkreuzung jährlich Überschreitungen des Tagesgrenzwertes von 50 µg/m³; der IG-L Grenzwert (Jahresmittelwert) wurde jedoch eingehalten. Bezüglich NO₂ wurde der gesetzlich zulässige Jahresmittelwert am Standort Amlacherkreuzung in allen Jahren des Zeitraumes 2011 bis 2015 überschritten.

Ein Grund für die teils hohen Immissionsbelastungen bei PM₁₀ (Feinstaub) und NO₂ (Stickstoffdioxid) im Planungsgebiet sind die durch die Topographie mit Tal- und Beckenlagen bedingten ungünstigen Ausbreitungsbedingungen. Insbesondere in der kalten Jahreszeit führen stabile Wetterlagen - sogenannte Inversionswetterlagen, dabei bildet sich in Tal- und Beckenlagen bodennah eine Kaltluftschicht aus - zu hohen Immissionsbelastungen.

Ausgewiesene belastete Gebiete gibt es nach der „Verordnung des Bundesministers für LFUW 2015 über belastete gebiete (Luft) zum UVP-G 2000“ (BGBl II 2015/166) in folgenden Bereichen des Planungsgebiets:

- im Stadtgebiet von Lienz und im Gemeindegebiet von Nußdorf-Debant in einem Gebietsstreifen von 30 m beiderseits der Straßenachse der B100 Drautalstraße zwischen Kreisverkehr B100 Drautalstraße/B108 Felbertauernstraße und Kreisverkehr B100 Drautalstraße/B107a Großglockner Straße) sowie von dort

fortsetzend jeweils ein Gebietsstreifen von 15 m beiderseits der Straßenachse der B100 Drautalstraße bis zur Abzweigung Draustraße und der B107a Glockner Straße bis zur Abzweigung Dolomitenstraße (Stickstoffdioxid)

Klima

Der Planungsraum weist vor allem im Bereich des Talbodens und der südausgerichteten Hangbereiche klimatisch günstige Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion auf. Abgeschirmt durch die Hohen Tauern im Norden weist der Planungsverband ein raues und trockenes Klima mit vielen Sonnenstunden und großen Temperaturschwankungen zwischen Tag und Nacht auf.

Umweltprobleme bezogen auf die Schutzgüter Bevölkerung und Gesundheit des Menschen:

- Belastung durch Lärm ausgehend von Hauptverkehrsstraße, Eisenbahn, u.a.m.,
- Schadstoffbelastung der Luft,
- Verlust an Biodiversität,
- Belastung durch Lärm, wie Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahnen, uvm.

Schutzgut Wasser

Die landwirtschaftlichen Böden nehmen Niederschlagswasser auf, speichern dieses und geben es zeitlich verzögert wieder ab. Aus diesem Grund wirkt der Boden ausgleichend auf den Wasserhaushalt und der Entstehung von Hochwässern entgegen.

Auf die Grundwasserschutzgebiete wurde im Punkt 1.1 eingegangen. In den Tallagen befinden sich zahlreiche Grundwasserentnahmen. Diese Anlagen werden durch die Festlegung der Versickerungsflächen als landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht beeinträchtigt da damit keine Änderung der Bewirtschaftung verbunden ist. Der erhöhte Freilandschutz bewirkt eine Hintanhaltung der Versiegelung da nichtlandwirtschaftliche Bauführungen im Freiland kaum mehr möglich sind.

An den Hängen zeigt die tiris Anwendung Wasser keine Grundwasserentnahmen. Dies ist durch den gänzlich anderen geologischen Aufbau bedingt. Die Wasserversorgung erfolgt aus Quellen.

Altablagerungen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind entsprechend der tiris-Anwendung Altablagerungen und Altlasten auf folgenden Grundstücken kenntlich gemacht: 519/1 KG Unternußdorf, 1510 KG Lienz, 462 KG Thurn, 660 KG Oberlienz. Derzeit

werden die Altlasten genauer erfasst und räumlich abgegrenzt, eine Darstellung bspw. im tiris wird etwa Ende des Jahres 2018 erfolgen.

Umweltprobleme bezogen auf das Schutzgut Wasser:

- fortschreitende Flächenversiegelung,
- anthropogene Beeinflussung des Gewässerzustandes, bspw. im Bereich kleiner Wasserläufe, und der Ufer.

3 Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele (§ 5 Abs. 5 lit. e TUP 2005)

Grundlagen für die Zielkonformitätsprüfung

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene können vor allem aus folgenden Gesetzen, Richtlinien, Plänen und Programmen übergeordnete Umweltziele abgeleitet werden:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der Europäischen Union (FFH-Richtlinie 1992)
- EU-Wasserrahmenrichtlinie (2000)
- Alpenkonvention mit Durchführungsprotokollen
- Österreichische Strategie Nachhaltige Entwicklung (ÖSTRAT, 2009/10)
- Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)
- Tiroler Naturschutzgesetz 2005 (TNSchG 2005)
- Raumordnungsplan ZukunftsRaum_Tirol 2011
- Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie (TNHS, 2012)
- Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie (2015)

Zielkonformitätsprüfung

Allgemeine Zielsetzungen
Relevante Umweltziele: • sparsame und umweltverträgliche Nutzung der Ressourcen und des Raums (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1); • ... Natur und Landschaft so zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass die Funktionsfähigkeit der Ökosysteme, die Erhaltung der Landschaftselemente und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer natürlichen Lebensräume, die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Leistungsfähigkeit der Naturgüter und die Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Natur- und Kulturlandschaft in ihrer Gesamtheit dauerhaft gesichert werden ... (Alpenkonvention / Naturschutz und Landschaftspflege, Artikel 1); • Bewahrung der Vielfalt von Arten und Landschaften, verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung (ÖSTRAT); • der Schutz und die Pflege der Umwelt, insbesondere die Bewahrung oder die weitestgehende Wiederherstellung der Reinheit von Luft, Wasser und Boden sowie die Vermeidung und Verringerung der schädlichen Auswirkungen von Lärm (§ 1 TROG); • mit den natürlichen Lebensgrundlagen ist sparsam umzugehen. Sie sind zu pflegen und so weit wie möglich zu erhalten. Sie dürfen nicht derart in Anspruch genommen werden, dass sie künftigen Generationen nicht mehr in ausreichendem Maß und ausreichender Güte zur Verfügung stehen (§ 2 TROG); • Entwicklung von Freiräumen (TNHS);

• Freihaltung und Vernetzung multifunktionaler Freiräume (Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie); • die Natur darf nur so weit in Anspruch genommen werden, dass ihr Wert auch für die nachfolgenden Generationen erhalten bleibt (§ 1 TNSchG); • nachhaltige Entwicklung strebt eine Balance zwischen Umweltbelangen, Wirtschaft und den sozialen bzw. gesellschaftlichen Belangen an (TNHS); • Entwicklung von Freiräumen (TNHS).
Zielkonformitätsprüfung: Soweit es mit der Sicherung der Freiflächen verfolgt werden kann, werden die Zielsetzungen in Richtung Ressourcenschonung für kommende Generationen mit dem Regionalprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen unterstützt.

Schutzgut Landschaft
Relevante Umweltziele: • der Erhalt oder die Wiederherstellung der traditionellen Kulturlandschaftselemente (Wälder, Waldränder, Hecken, Feldgehölze, Feucht-, Trocken- und Magerwiesen, Almen) und deren Bewirtschaftung (Alpenkonvention, Protokoll Berglandwirtschaft, Artikel 8); • der Schutz und die Pflege der Natur- und der Kulturlandschaft in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit (§ 1 TROG); • die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher oder naturnaher Landschaftselemente und Landschaftsteile (§ 27 TROG); • die Erhaltung und die Pflege der Natur, diese erstreckt sich auf alle ihre Erscheinungsformen, insbesondere auch auf die Landschaft, und zwar unabhängig davon, ob sie sich in ihrem ursprünglichen Zustand befindet (Naturlandschaft) oder durch den Menschen gestaltet wurde (Kulturlandschaft). Der ökologisch orientierten und der die Kulturlandschaft erhaltenden land- und forstwirtschaftlichen Nutzung kommt dabei besondere Bedeutung zu (§ 1 TNSchG).
Zielkonformitätsprüfung: Die Umweltziele in Richtung Landschaftsschutz werden durch eine entsprechende Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr gut unterstützt, zumal die Sicherung einer funktionierenden Landwirtschaft die Grundlage zur Erhaltung der seit Jahrhunderten gewachsenen bäuerlich geprägten Landschaft darstellt.

Schutzgut biologische Vielfalt, Fauna und Flora
Relevante Umweltziele: • Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie); • Harmonisierung der Raumnutzung mit den ökologischen Zielen und Erfordernissen (Alpenkonvention/ Protokoll Raumplanung und nachhaltige Entwicklung, Artikel 1); • die Bewahrung oder weitestgehende Wiederherstellung eines unbeeinträchtigten und leistungsfähigen Naturhaushaltes sowie der Artenvielfalt der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und ihrer natürlichen Lebensräume (§ 1 TROG); • die Erhaltung ökologisch besonders wertvoller Flächen (§ 27 TROG); • die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ihre Vielfalt, Eigenart und Schönheit, ihr Erholungswert, der Artenreichtum

der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und deren natürliche Lebensräume und ein möglichst unbeeinträchtigter und leistungsfähiger Naturhaushalt bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt werden (§ 1 TNSchG); • der Schutz und die Pflege der nach dem Tiroler Naturschutzgesetz geschützten Naturgüter und der Landschaft beinhalten auch große Synergien in Bezug auf die Lebensqualität der Bevölkerung ... Ein besonderes Augenmerk gilt dabei auf seltene Lebensräume und Arten, auf naturnahe Gewässer, Wälder und Waldränder sowie auf schützenswerte Elemente des Dauersiedlungsraums (ZukunftsRaum Tirol_2011); • Schaffung von Rückzugsräumen und Stärkung gefährdeter Populationen und Arten in nicht gesetzlich unter Schutz gestellten Räumen (Klimastrategie).
Zielkonformitätsprüfung: Durch die Freiflächensicherung des Regionalprogramms werden die oben genannten Umweltziele unterstützt. Weiters ist eine umweltverträgliche und standortangepasste landwirtschaftliche Nutzung in den Bergregionen der Alpen essenziell für den Erhalt der Biodiversität.

Schutzgut Boden
Relevante Umweltziele: • Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen als Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Mikroorganismen prägendes Element von Natur und Landschaft, Teil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen ... nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten (Alpenkonvention/ Protokoll Bodenschutz, Artikel 1); • die sparsame und zweckmäßige Nutzung des Bodens (§ 1 TROG); • Schutz der Ressource Boden (TNHS).
Zielkonformitätsprüfung: Mit der Schaffung kompakter Siedlungen als Folge der Freiflächensicherung wird die Zielsetzung des Bodenschutzes unterstützt, weitestgehend unversiegelte und ungestörte Böden für Bodenfunktionen zu erhalten, die im öffentlichen Interesse liegen und den Umweltzielen entsprechen.

Schutzgut Wasser
Relevante Umweltziele: • der Schutz wichtiger Quell- und Grundwasservorkommen, ... (§ 1 TROG); • Schutz der Oberflächengewässer und des Grundwassers (EU-Wasserrahmenrichtlinie).
Zielkonformitätsprüfung: Mit der Freiraumsicherung können Flächen weitestgehend von Bebauung freigehalten werden, woraus sich positive Auswirkungen für die Versickerung von Niederschlägen in den Boden und damit für eine unbeeinträchtigte Grundwasserneubildung ergeben. Weiters können Oberflächenwässer in unverbauten Zustand erhalten bleiben, weil ohne Notwendigkeit zur Absicherung von Gebäuden Verbauungsmaßnahmen nicht erforderlich sind.

Schutzgut Gesundheit des Menschen (inkl. Luft, klimatische Faktoren, Erholung)
Relevante Umweltziele: • Sicherung, Entwicklung und Erhalt von Erholungsräumen und Erholungseinrichtungen im Nahbereich der Siedlungsgebiete (§ 1 TROG); • die Natur als Lebensgrundlage des Menschen so zu erhalten und zu pflegen, dass ... ihr Erholungswert ... bewahrt und nachhaltig gesichert oder wiederhergestellt wird (§ 1 TNSchG); • das Erholungspotenzial der Landschaftsräume außerhalb der Siedlungen ist ein maßgeblicher Faktor für die Lebensqualität der Tiroler Bevölkerung ... Daher ist die gezielte Weiterentwicklung des Angebots an naturnahen (Nah-) Erholungsräumen erforderlich, insbesondere im Dauersiedlungsraum und am Wasser (ZukunftsRaum Tirol_2011).
Zielkonformitätsprüfung: Speziell in dicht besiedelten Gebieten sind Freiflächen wichtig, die als Naherholungsräume genutzt werden können und somit im Sinne der angeführten Umweltziele einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung leisten können.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung unterstützt durchwegs die angeführten Umweltziele, soweit dies mit der beschriebenen Rechtswirkung möglich ist. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

4 Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren umweltbezogene Bewertung (§ 5 Abs. 5 lit. f TUP 2005)

Auf der Prüfebene der Strategischen Umweltprüfung (SUP) geht es in erster Linie um die nachvollziehbare Einschätzung von Auswirkungen und um die Darstellung von Wirkungszusammenhängen und nicht um eine absolut präzise Analyse der Detailwirkungen. Deswegen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile der Alternativen, Auswirkungen und Wirkungszusammenhänge gewählt.

Gesamtbewertung der in das Regionalprogramm einbezogenen Flächen

Schutzgut	Ist-Zustand	Erheblichkeit der Auswirkungen	Maßnahme
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	→ Luft: Teilbereiche der Vorsorgeflächen liegen innerhalb von belasteten Gebieten für Stickstoffdioxid NO ₂ → Lärm: Teilbereiche der Vorsorgeflächen sind als lärmbelastete Gebiete ausgewiesen. → Erholung: Innerhalb der Vorsorgeflächen finden zahlreiche Erholungsnutzungen wie Wandern, Radfahren, Langlaufen etc. statt. → Schutz des Lebensraumes: Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind ein Überflutungsraum im Hochwasserfall und ein Ausuferungsraum für Wildbäche.	neutral; Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat keine Auswirkungen; es ist kein Sanierungsgebiet gesetzlich festgelegt. neutral; positiv; Die Freiflächen bleiben weitgehend unbebaut, dadurch bleiben Erholungsbereiche erhalten. positiv; Durch das Verbot der Baulandwidmung werden die Retentions- und Ausuferungsflächen erhalten.	keine Maßnahmen erforderlich
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	→ Biotopflächen: Schutzgebiete nach	positiv; Die angrenzenden	

	dem Tiroler Naturschutzgesetz liegen innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen oder grenzen unmittelbar daran an; Das das Natura 2000 Gebiet Osttiroler Gletscherflüsse Isel, Schwarzach und Kalserbach befindet sich im Nahbereich der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen; Naturkundlich wertvolle Flächen und von der Biotopkartierung umfasste Biotope sind in untergeordnetem Ausmaß innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen zu finden.	Freiflächen stehen unter einem erhöhten Schutz. positiv; Die angrenzenden Freiflächen stehen unter einem erhöhten Schutz. Positiv; Flächen bleiben frei von Baulandwidmungen, Erhalt von Biotopen und Kleinstrukturen wird unterstützt.	
Boden	→ Bodenfruchtbarkeit: Bei den Flächen handelt es sich um landwirtschaftlich bewirtschaftete Flächen mit mittlerer bis hoher Ertragskraft (BKZ zwischen 25 und 68 Punkten). Bodenfunktionen: siehe Schutzgut Wasser	stark positiv; Erhaltung der Bodenfruchtbarkeit positiv; Erhaltung der Freiflächen, damit Schutz vor einer Versiegelung und Erhaltung der Funktionen des Bodens zur Wasserfilterung und Wasserspeicherung.	
Landschaft	→ Landschaftsbild: Die südausgerichteten Hangbereiche und viele Kleinstrukturen weisen einen hohen Wert für das Landschaftsbild auf.	positiv; Flächen bleiben frei von Baulandwidmungen Erhaltung von landschaftlich wertvollen Flächen wird unterstützt	

Wasser	→ Versickerungsflächen: In den Vorsorgeflächen liegen Entnahmen für Trink- und Brauchwasser; → Altlasten: Es liegen vier Standorte von Altablagerungen in den Vorsorgeflächen.	positiv; Durch das Verbot der Baulandwidmung werden die Versickerungs- und Retentionsflächen erhalten, auch die erforderlichen Erschließungsflächen im Falle von Bauführungen entfallen (Versiegelung). neutral;	
Sachwerte	Es sind keine Sachwerte betroffen.	keine	
kulturelles Erbe	→ Freiflächen: In den Vorsorgeflächen und daran angrenzend liegen geschützte Kulturdenkmäler.	positiv; Erhaltung des Umfeldes der Kulturdenkmäler und damit der optischen Wirksamkeit im Landschaftsbild.	
Wirkungszusammenhänge	Wechselwirkungen gibt es insbesondere im Bereich der Bodenfunktionen. ⁴		
Gesamtbewertung der Auswirkungen			positiv

Die Auswirkungen auf die Umwelt sind bei der geplanten Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen als positiv einzustufen. Es handelt sich bei den betroffenen Flächen durchwegs um landwirtschaftlich genutzte Flächen mit mittlerer bis hoher Ertragskraft.

Abschließend ist festzuhalten, dass durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung auf Flächen Bedacht genommen wird, die aufgrund ihrer Größenstruktur und Bodenbonität wertvoll für den Erhalt der landwirtschaftlichen Strukturen im oben genannten Planungsverband sind und damit zur Bewahrung der Kulturlandschaft beitragen.

Im Rahmen der Erlassung des Regionalprogramms wird die Zielsetzung der Entwicklung der Ortszentren und zentrumsnahen Bereiche zu erleichtert und gleichzeitig die Ausweisung von Siedlungssplittern mit Erschließungsdefiziten in dezentralen Bereichen durch einen erhöhten Freiraumschutz erschwert.

⁴ Siehe Bodenfunktionsbewertung: Methodische Umsetzung der ÖNORM L 1076; Lebensministerium und Österreichische Bodenkundliche Gesellschaft, 2013.

Somit können die aufgrund des Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstums zusätzlich benötigten Siedlungsflächen in Summe an aus raumordnungsfachlicher Sicht günstigerer Stelle realisiert und Lärm- und Schadstoffemissionen vermieden werden.

5 Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen und Maßnahmen (§ 5 Abs. 5 lit. g TUP 2005)

Es sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

6 Prüfung von Alternativen einschließlich Nullvariante (§ 5 Abs. 5 lit. b und h TUP 2005)

Nachfolgend wird dargestellt, welche Alternativen zur Erlassung des Regionalprogramms aus Sicht der überörtlichen Raumordnung in Frage kommen.

Die **Nullvariante** bedeutet die Nicht – Erlassung von Regionalprogrammen zum Schutz der Freilandfunktionen wie der landwirtschaftlichen Produktionsfunktion.

Alternative 1: Integrale Freiraumprogramme

In einigen Regionen Tirols sind Freihaltegebiete in Form überörtlicher Grünzonen ausgewiesen. Diese weisen die Schutzziele „Erhalt der landwirtschaftlichen Produktions- und Vorsorgefunktion, der ökologische Ausgleichsfunktion, des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion“ auf.

Alternative 2: Überörtliche Siedlungsgrenzen

In Raumordnungsprogrammen kann u.a. auch festgelegt werden, dass in bestimmten Gemeinden oder Teilen von Gemeinden die Widmung von Grundflächen als Bauland, als Sonderflächen oder als Vorbehaltsflächen nur bis zu bestimmten Grenzen hin zulässig ist.

Alternative 3: Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen

Die „Freihaltung von Gebieten für die Landwirtschaft“ ist im Tiroler Raumordnungsgesetz als eigene Maßnahme angeführt. Die Erlassung von sektoralen Regionalprogrammen betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen entspricht somit den gesetzlichen Erfordernissen.

Abwägung der Alternativen

Die Nullvariante würde bedeuten dass dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann. Es sind weiterhin eine voranschreitende Zersiedelung, ein verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen zu erwarten.

Zur den integralen Freiraumprogrammen (Alternative 1) ist festzustellen, dass im Zuge ihrer Evaluierung bzw. Fortführung entsprechend der Landtagsentschließung vom 2.7. 2015 ein genereller Strategiewechsel vollzogen wurde. Demnach werden in Zukunft nur mehr landwirtschaftliche Vorsorgeflächen ausgewiesen und auch die bestehenden Raumordnungsprogramme in Regionalprogramme betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen umgewandelt.

Die überörtlichen Siedlungsgrenzen (Alternative 2) dienen laut dem TROG 2016 insbesondere dem Schutz des Siedlungsraumes vor nachteiligen Umwelteinflüssen oder vor Naturgefahren. Der Schutz der landwirtschaftlich genutzten Flächen wäre also ein „Nebennutzen“ und keine prioritäre Begründung. Das Planungsziel könnte nicht so gut gegenüber anderen Nutzungsinteressen, bspw. im Bereich der Infrastrukturplanung, geltend gemacht werden.

Bei den Regionalprogrammen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen (Variante 3) ist zu erwarten, dass deren Ausweisung in weiteren Planungsverbänden deutlich mehr Akzeptanz findet als die von überörtlichen Grünzonen. Damit ist in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutz der Freiflächen mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar. Dabei ist anzumerken, dass Teilbereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sehr wohl auch zusätzlich für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung bedeutsam sein können. Die Gemeinden werden dadurch beim Freiflächenschutz unterstützt - die voranschreitende Zersiedelung, der Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen können verhindert werden. Die Stärkung von Ortskernen und die Bildung kompakter Siedlungen werden unterstützt.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung daher auf die Ausweisung eines Regionalprogramms für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen da sie als effizienteste Variante angesehen wird.

Vergleichende Bewertung der Umweltauswirkungen der Alternativen⁵:

Schutzgut	Nullvariante	Alternative landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
Gesundheit des Menschen/ Bevölkerung	Weiterhin Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, dadurch Zerschneidung von Erholungsgebieten	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf dezentrale Bereiche, daher in diesen Bereichen keine Erhöhung der Lärm- und Schadstoffemissionen aufgrund vermehrten Individualverkehrs sowie keine Zerschneidung von Erholungsgebieten
biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Weiterhin Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen (z.B. Trockenstandorte, artenreiche landwirtschaftliche Extensivflächen), v.a. wenn sie im Örtlichen Raumordnungskonzept nicht als ökologisch wertvolle Flächen ausgewiesen sind	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Flächen mit Biotoptypen, die nicht ex lege unter Schutz stehen
Boden	Weiterhin Siedlungsdruck auf zusammenhängende Landwirtschaftsflächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit und Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; weiterhin Gefahr raumordnerischer Fehlentwicklungen, die allein mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung von Änderungen der Örtlichen Raumordnungskonzepte schwer abzulehnen sind; weiterhin fortschreitende Bodenversiegelung wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	positiv: erhöhter Schutz für zusammenhängende Flächen mit hoher Bodenfruchtbarkeit; in Siedlungsnähe geringer Druck auf Bereiche mit anderen wichtigen Bodenfunktionen; geringes Ausmaß der Bodenversiegelung
Landschaft	Weiterhin Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild, da das Landschaftsbild oft keinen hohen Stellenwert in der Interessensabwägung einnimmt	positiv: geringerer Siedlungsdruck auf (v.a. siedlungsnahe) Bereiche mit einem wertvollen Landschaftsbild
Wasser	Weiterhin Erhöhung von Oberflächenabfluss und	positiv: Zunahme der Bodenversiegelung wird gebremst,

⁵ Die Variante Integrale Freiraumprogramme wird aufgrund der Landtagsentschließung für die Ausweisung sektoraler Regionalprogramme für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen nicht mehr behandelt.
Die Auswirkungen der Alternative überörtliche Siedlungsgrenzen sind theoretisch mit jenen des sektoralen Raumordnungsprogrammes vergleichbar. Die Umsetzung des Freilandschutzes ist aber aufgrund der rechtlichen Begründung nicht so effizient.

	geringere Wasserspeicherfähigkeit wegen des höheren Flächenbedarfs für Erschließungsstraßen in zersiedelten Bereichen	Wasserspeicherfähigkeit wird geschützt, keine Erschließungsstraßen in neue zersiedelte Bereiche
klimatechnische Faktoren/ Luft	Weitere Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs, ausgelöst durch eine stärkere Zersiedelung	positiv: Schadstoffemissionen aufgrund des stärkeren Individualverkehrs wegen stärkerer Zersiedelung werden verhindert; die Filterfunktion des Bewuchses bleibt erhalten
Sachwerte (nicht betroffen), kulturelles Erbe	Beeinträchtigung der landschaftlichen Wirkung von geschützten Landschaftsteilen und Kulturdenkmälern durch Zersiedelung; Befahr der Überbauung von Bodendenkmälern	positiv: Freistellen des Umfeldes von geschützten Landschaftsteilen und Kulturdenkmälern und damit Erhaltung der Wirkung im Landschaftsbild; höherer Schutz von Bodendenkmälern vor Überbauung
Wechselwirkungen	Wechselwirkungen gibt es insbesondere im Bereich der Bodenfunktionen	
Auswirkungen gesamt	negativ	positiv

Die Nullvariante wird sowohl hinsichtlich der Umweltauswirkungen wie auch hinsichtlich raumordnerischer Überlegungen am schlechtesten bewertet, da eine Unterstützung der Gemeinden beim Freiflächenschutz durch das Land nicht geschieht und diese dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnen können. Es wird eine voranschreitende Zersiedelung, verstärkter Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen erwartet.

Die Alternative unterstützt die Gemeinden beim Freiflächenschutz durch Festlegungen der überörtlichen Raumordnung. Voranschreitende Zersiedelung, Verlust an landwirtschaftlichen Flächen und damit einhergehend die Beeinträchtigung von diversen Bodenfunktionen wird verhindert. Die Stärkung von Ortskernen und Bildung kompakter Siedlungen wird unterstützt.

Die Entscheidung fiel in Abwägung der Ziele der Raumordnung auf die Alternative. Da Landwirtschaftliche Vorsorgeflächen auch für weitere Planungsverbände mit starker Entwicklungsdynamik bzw. hohem Nutzungsdruck ausgewiesen werden, müsste folglich in größeren Bereichen des Landes ein erhöhter Schutzstatus mit positiven Umweltauswirkungen realisierbar sein.

7 Monitoring (§ 5 Abs. 5 lit. i TUP 2005)

Gemäß § 10 TUP 2005 ist die Planungsbehörde verpflichtet, die tatsächlichen erheblichen Auswirkungen des Programms auf die Umwelt in angemessenen Abständen zu überwachen, um bei unvorhergesehenen negativen Entwicklungen rechtzeitig geeignete Maßnahmen treffen zu können.

Im Rahmen des Monitorings ist vorgesehen jegliche erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen. Diese können sowohl positiv als auch negativ sein. Maßnahmen müssen ab dem Zeitpunkt getroffen werden, ab dem mögliche negative Entwicklungen der Umweltauswirkungen durch das Programm zu erwarten sind.

Da sich die Erlassung des Regionalprogramms auf einer theoretischen Ebene vollzieht und kein konkretes Projekt im Vordergrund steht, ist es nicht möglich rein technische Verfahren, wie z.B. Auswertung von Messstellen für Luftgüte, usw., heranzuziehen.

Als geeignete Maßnahme zur Kontrolle der Umweltauswirkungen wird daher die periodische Überprüfung und Fortschreibung des Regionalprogrammes angesehen. Dies hat gemäß § 10 TROG 2016 alle zehn Jahre zu erfolgen. In diesem Rahmen werden die Wirksamkeit und die Umsetzung der festgelegten Ziele des Regionalprogramms überprüft.

Eine weitere Maßnahme zur Überprüfung der Umweltauswirkungen wird in der Analyse bzw. Kontrolle der Änderungsverfahren gemäß § 10 TROG 2016 und der Verfahren zur Widmungsermächtigung gemäß § 11 TROG 2016 gesehen. In diesen Verfahren werden in einer fachlichen Stellungnahme neben dem öffentlichen Interesse mögliche Umweltauswirkungen behandelt, bei überwiegend negativen Auswirkungen wird der Gemeinde die Zurücknahme des Ansuchens empfohlen. Bei Änderungen, die erhebliche Umweltauswirkungen erwarten lassen, wird zusätzlich eine begleitende strategische Umweltprüfung durchgeführt.

Abschließend wird festgehalten, dass Änderungen der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen und Widmungsermächtigungen in einem Monitoringsystem erfasst und laufend beobachtet werden.

8 Methodik und Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung (§ 5 Abs. 5 lit. h TUP 2005)

Die Strategische Umweltprüfung (SUP) wird in ihrer Durchführung gemäß Richtlinie 2001/24/EG als Prozessablauf mit mehreren Phasen verstanden, die in aufeinanderfolgenden Schritten ablaufen:

Von Seiten des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung wurde in einem ersten Schritt ein Entwurf zu landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen ausgearbeitet. Die Abgrenzung erfolgte siedlungsseitig an die Grundstücksgrenzen und an die aktuellen Waldränder. Flächen, die im gültigen Örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinden als bauliche Entwicklungsbereiche ausgewiesen sind, blieben ausgespart.

Für diese planerischen Überlegungen wurden umweltrelevante Unterlagen verwendet, da es sich um die Abgrenzung schützenswerter landwirtschaftlich genutzter Freilandbereiche handelt. Dazu zählt vor allem die Bodenklimazahl als Maßzahl für die Bodenfruchtbarkeit. Zudem wurden die Biotopkartierung, Pläne mit potenziellen Hochwasserrückhaltebereichen und Abflussbereichen sowie die Örtlichen Raumordnungskonzepte mit den differenzierten Freihalteflächen und örtlichen Siedlungsgrenzen als Grundlagen herangezogen. Auf Basis dieser Daten wurde ein erster Entwurf der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen erstellt.

Parallel dazu wurde gemäß § 5 des Tiroler Umweltprüfungsgesetzes (TUP 2005) ein Umweltbericht erstellt. Der Untersuchungsrahmen der Strategischen Umweltprüfung, das Scoping, wurde in Abstimmung mit der Umweltbehörde festgelegt. Der Umweltbericht beinhaltet die maßgeblichen Inhalte und Ziele des Regionalprogramms, eine Darstellung des

derzeitigen Umweltzustandes und das Aufzeigen von Alternativen. Der vorliegende Umweltbericht dient dazu, der Umweltbehörde und der Öffentlichkeit die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme einzuräumen.

Wie in Kapitel 4 dargelegt, liegen die Umweltauswirkungen des Regionalprogramms im positiven Bereich. Die Erlassung eines Regionalprogramms läuft grundsätzlich auf einem höheren Abstraktionsniveau ab als zum Beispiel die Genehmigung eines konkreten Projektes. Aus diesem Grund wurde die Überprüfung und Bewertung der Umweltrelevanz des Regionalprogramms in qualitativer Hinsicht und in einer verbal - argumentativen Form durchgeführt und beschrieben.

Parallel zum Ausarbeitungsprozess wurde der Entwurf zur Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen mit den Vertretern der betroffenen Gemeinden diskutiert und begründete Änderungswünsche integriert.

Nach Konsultation der Öffentlichkeit sind der Umweltbericht und die im Rahmen des Auflageverfahrens eingelangten Stellungnahmen vor Erlassung des Regionalprogramms zu berücksichtigen. In weiterer Folge ist eine zusammenfassende Erklärung über die Berücksichtigung der Umwelterwägungen und der Stellungnahmen aus dem Beteiligungsprozess zu erstellen und abschließend für die Öffentlichkeit bereitzustellen.

9 Zusammenfassung (§ 5 Abs. 5 lit. j TUP)

Ziele und Inhalte des Regionalprogramms, Beziehungen zu anderen Plänen oder Programmen

In Tirol erfolgten in den letzten Jahrzehnten enorme bauliche Tätigkeiten, u.a. durch das Ansiedeln von Industrie- und Gewerbebetrieben, die Zunahme der Wohnbevölkerung, die steigende Zahl der Haushalte und die Intensivierung des Tourismus. Mit diesen Entwicklungen waren eine Zunahme an Ausweisung von Bauland, der dazugehörigen Infrastruktur vor allem im Bereich des Straßennetzes sowie der Ausbau der Freizeit und Erholungsinfrastruktur verbunden. Diese Entwicklungen gehen vor allem auf Kosten hochwertiger Acker- und Grünlandflächen im Dauersiedlungsraum.

Aus diesem Grund sind die Zielsetzungen des gegenständlichen Regionalprogramms der Schutz von Freilandbereichen, die wegen ihrer Bedeutung für die Landwirtschaft einen überörtlichen Stellenwert aufweisen.

Die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen hat unmittelbare Auswirkungen auf die Örtliche Raumordnung. Die Örtlichen Raumordnungskonzepte und die

Flächenwidmungspläne der Gemeinden des Planungsverbandes sind auf die Festlegungen des Regionalprogramms abzustimmen. Die Ausweisung als überörtliche landwirtschaftliche Vorsorgeflächen steht der Festlegung von Bereichen als landschaftliche, ökologische etc. Freihaltefläche im örtlichen Raumordnungskonzept nicht entgegen. Innerhalb der Freihaltegebiete darf keine Baulandwidmung vorgenommen werden. Sonderflächen und Vorbehaltsflächen dürfen nur unter bestimmten Voraussetzungen, wie z.B. öffentliches Interesse, gewidmet werden.

Im Planungsverband Lienz und Umgebung sollen landwirtschaftliche Vorsorgeflächen in einem Ausmaß von ca. 2109 ha ausgewiesen werden, das sind ca. 29 % der Fläche des gesamten Dauersiedlungsraumes.

Gemeinde	Dauersiedlungsraum (DSR) in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in ha	Landwirtschaftliche Vorsorgefläche in % des DSR
Ainet	430	57	13%
Amlach	141	63	44%
Assling	998	79	8%
Dölsach	885	388	44%
Gaimberg	257	44	17%
Iselsberg-Stronach	280	0	0%
Lavant	339	99	29%
Leisach	314	78	25%
Lienz	959	249	26%
Nikolsdorf	774	404	52%
Nußdorf-Debant	440	72	16%
Oberlienz	655	304	46%
Schlaiten	357	25	7%
Thurn	150	94	63%
Tristach	359	153	43%

Tab.1: Dauersiedlungsraum 2008 und landwirtschaftliche Vorsorgeflächen 2016;
Quelle: Statistik Austria; AdTLR, tiris, Sg. Raumordnung;

Umweltzustand, Umweltprobleme und Umweltmerkmale der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen im Planungsverband Lienz und Umgebung

Von der Planung betroffen ist der gesamte Planungsverband Lienz und Umgebung mit den Gemeinden Ainet, Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg, Iselsberg-Stronach, Lavant, Leisach, Lienz, Nikolsdorf, Nußdorf-Debant, Oberlienz, Schlaiten, Thurn und Tristach. Im Planungsverband stehen über 15 % der Gesamtfläche als Dauersiedlungsraum zur Verfügung. Der Planungsverband ist hinsichtlich der Siedlungs- und Wirtschaftsdynamik

durch den Verdichtungsraum im Lienzer Talboden geprägt, der im Kernbereich eine hohe Einwohner- und Beschäftigungsdichte aufweist, wie sie in Tirol sonst nur im Raum Innsbruck – Schwaz und Wörgl – Kufstein zu finden ist.

Der Planungsbereich kann durch seine morphologische Gliederung in verschiedene Landschaftsräume gegliedert werden. Die Ertragsfähigkeit der Böden im Lienzer Becken ist mit über 60 Punkten Bodenklimazahl sehr hoch, doch auch in höher gelegenen Hangbereichen befinden sich landwirtschaftliche Vorsorgeflächen mit regionaler Bedeutung, die für den Erhalt der bäuerlichen Betriebsstrukturen unerlässlich sind.

Hecken, Lesesteinmauern und bachbegleitende Gehölzstreifen prägen das Landschaftsbild innerhalb der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen.

Die gravierendsten Umweltprobleme hinsichtlich der Zielsetzung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen sind die fortschreitende Flächenversiegelung, die Fragmentierung der Freiflächen durch Zersiedelung und der Verlust an Biodiversität.

Berücksichtigung übergeordneter Umweltziele

Auf internationaler, gemeinschaftlicher und nationaler Ebene wurden aus der FFH-Richtlinie der Europäischen Union, der EU-Wasserrahmenrichtlinie, der Alpenkonvention, der Österreichischen Strategie Nachhaltige Entwicklung, dem Tiroler Raumordnungsgesetz, dem Tiroler Naturschutzgesetz, dem Raumordnungsplan ZukunftsRaum Tirol, der Tiroler Nachhaltigkeitsstrategie und der Tiroler Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsstrategie übergeordnete Umweltziele abgeleitet.

Nach durchgeführter Zielkonformitätsprüfung wird festgestellt, dass die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen für den Planungsverband Lienz und Umgebung die relevanten Umweltziele durchwegs unterstützt. Auf keinen Fall werden diese Ziele durch das vorliegende Regionalprogramm konterkariert.

Voraussichtliche Umweltauswirkungen durch die Neuerlassung des Regionalprogramms und deren Bewertung

Die Ausweisung von landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen in einer Region hat grundsätzlich positive bis erheblich positive Auswirkungen auf die Umwelt.

Weiters haben, wie in Kapitel 2.2 des Umweltberichts dargestellt, beträchtliche Bereiche der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen einen Zusatznutzen, vor allem hinsichtlich des

Naturhaushaltes, der Landschaft und der Erholung (Freihaltung vor Verbauung), für die Wasserretention sowie für die Luftqualität (Schutz vor Versiegelung bei Überbauung).

Für die umweltbezogene Bewertung der Auswirkungen wurde eine verbal-argumentative Beschreibung der Vor- und Nachteile gewählt. Zur Schaffung eines Bewertungsrahmens wurde eine Zusammenschau der geforderten Schutzgüter gemäß SUP-Richtlinie herangezogen.

Die Bewertung der Schutzgüter hat ergeben, dass die Auswirkungen auf die Umwelt durch die Neuerlassung des Regionalprogramms betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen als positiv einzustufen sind.

Geplante Maßnahmen zur Verhinderung, Verringerung oder zum Ausgleich von erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind keine Verhinderungs-, Verringerungs- oder Ausgleichsmaßnahmen notwendig, da keine erheblich negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Prüfung von Alternativen

Folgende Varianten wurden hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Schutzgüter vergleichend diskutiert:

- Alternative 1: Integrale Freiraumprogramme
- Alternative 2: Überörtliche Siedlungsgrenzen
- Alternative 3: Neuerlassung eines Regionalprogrammes betreffend landwirtschaftliche Vorsorgeflächen
- Nullvariante, d.h. Nicht-Erlassung des Regionalprogramms

Bei der Abwägung der Alternativen war auch ein Strategiewechsel in Form einer Landtagsentschließung zur Ausweisung von sektoralen Raumordnungsprogrammen für landwirtschaftliche Vorsorgeflächen zu berücksichtigen (Alternative 1).

Die Ausweisung von überörtlichen Siedlungsgrenzen (Alternative 2) ist im Raumordnungsgesetz nicht ausdrücklich für den Schutz von landwirtschaftlichen Freihalteflächen vorgesehen sondern verfolgt andere Planungsziele.

Die Ausweisung von überörtlichen landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen (Alternative 3) unterstützt die Gemeinden in ihren Bestrebungen nach einer umwelt- und ressourcenschonenden Raumordnung. Das Planungsziel der Erhaltung von zusammenhängenden, landwirtschaftlichen Gebieten mit hoher Ertragskraft kann gut kommuniziert werden.

Die Nullvariante wird im Vergleich dazu schlechter bewertet, da dem Siedlungsdruck weiterhin nur mit den Instrumenten der örtlichen Raumordnung begegnet werden kann.

Monitoring

Das geforderte Monitoring erfolgt mit periodischen Evaluierungen und Fortschreibungen sowie mit einer laufenden Beobachtung der Änderungen.

Methodik bzw. Vorgangsweise zur Durchführung der Umweltprüfung

Bei der Erstellung des Umweltberichtes wurden alle öffentlich zugänglichen Umweltinformationen über tirisMaps herangezogen und durch fachliche Stellungnahme der zuständigen Landesdienststellen ergänzt.

Verwendete Unterlagen

- Daten der Statistik Austria und der Tiroler Landesstatistik
- Die Entwicklung der Kulturlandschaft im Lienzer Talboden, Diplomarbeit von Mag. Elisabeth Theurl, Universität für Bodenkultur Wien (2002)
- Stellungnahmen von Amtssachverständigen des Amtes der Tiroler Landesregierung zu den jeweiligen Fachbereichen
- Örtliche Raumordnungskonzepte und Flächenwidmungspläne der betroffenen Gemeinden, Stand November 2016
- Regionalprogramm betreffend überörtliche Grünzonen für den Planungsverband Südöstliches Mittelgebirge (Neuerlassung), Erläuterungsbericht und Umweltbericht (2016)
- tiris – Tiroler Rauminformationssystem (Digitale Katastralmappe mit Bodenklimazahlen, landwirtschaftlichen Böden, Geologie, Biotopkartierung, Altlasten)
- Widmungsstatistik, Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Raumordnung
- www.laerminfo.at